

GESTALTUNGSHINWEISE ZUR ANFERTIGUNG EINER HAUSARBEIT

IN DEN STUDIENGÄNGEN

„BACHELOR OF LAWS (LL.B.)“, „MASTER OF LAWS (LL.M.)“ UND „ERSTE JURISTISCHE PRÜFUNG (EJP)“

(Stand: 03/2024)

Die nachstehenden formalen Hinweise und Beispiele gelten für das Modul Antidiskriminierungsrecht (55217) und das Modul Recht der Geschlechtergleichstellung und Genderkompetenz (55312).

Die Anfertigung einer Hausarbeit unterscheidet sich von der Anfertigung einer Klausur oder einer Einsendearbeit sowohl in formaler als auch in inhaltlicher Hinsicht. Während es bei der Abfassung einer Klausur ausschließlich darum geht, eine Falllösung zu erstellen, dient eine Hausarbeit auch dazu, in einem bestimmten Themenbereich problematische Fragen zu erkennen und im Wege einer vertieften wissenschaftlichen Argumentation Lösungsansätze aufzuzeigen und zu bewerten.

Die Aufgabenstellung der Hausarbeit kann entweder darin bestehen, einen Fall zu lösen oder eine thematische Frage wissenschaftlich zu bearbeiten (sog. Review-Hausarbeit). Die Hausarbeit kann auch beide Aufgabenformen kumulativ beinhalten.

Bei der – im Vergleich zur Klausur vertieften – Auseinandersetzung mit einem Sachverhalt soll insbesondere die Kompetenz im Umgang mit juristischer Falllösungstechnik unter Verwendung von Subsumtionsstil und (ggf. angepassten) Prüfungsschemata sowie Rezeption von Rechtsprechung und systematischer Auswertung der Fachliteratur unter Beweis gestellt werden. Eine strukturierte und konsistente Argumentation, die zu einer klaren Antwort auf die Fallfrage führt (bspw. Anspruch besteht / besteht nicht; Maßnahme ist rechtswidrig / rechtmäßig), wird erwartet.

Bei einer Themenarbeit bestehen die wesentlichen Anforderungen darin, dass Sie die einschlägige Literatur finden, diese strukturiert darstellen, eigene Fragestellungen entwickeln und darauf

bezogene Argumentationen ebenfalls sinnvoll strukturieren, sowie eine eigene Position entwickeln. Beachten Sie aber unbedingt, dass auch hier die Entwicklung eigener Fragestellungen durch die Aufgabenstellung beschränkt ist, innerhalb derer Sie sich bewegen müssen.

A. Der grundlegende Aufbau der Arbeit

Schon das Erscheinungsbild der Arbeit vermittelt Leser*innen einen ersten Eindruck von der Güte des Werks. Die Arbeit sollte deshalb auch äußerlich ansprechend sein.

Eine vollständige Hausarbeit besteht aus folgenden Teilen:

1. Deckblatt
2. Aufgabenstellung (Sachverhalt und / oder thematische Frage)
3. Inhaltsverzeichnis
4. Bearbeitung
5. Literaturverzeichnis

Möglich, aber nicht erforderlich, ist die Erstellung eines Abkürzungsverzeichnisses. Dieses wird ggf. nach dem Inhaltsverzeichnis eingefügt. Sofern übliche Abkürzungen verwendet werden, kann auch auf einschlägige Abkürzungsverzeichnisse (z.B.: Hildebert Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, in der jeweils aktuelle Auflage) verwiesen werden, wobei dann aber auch die dort vorgesehenen Abkürzungen in der Arbeit verwendet werden müssen. Die Erstellung eines Gesetzesregisters oder eines Entscheidungsregisters ist nicht erforderlich.

I. Das Deckblatt

Verwenden Sie ein Deckblatt, auf welches zwingend folgende Angaben gehören: Universität, Fakultät, Modul, laufendes Semester, Matrikelnummer. Da die Hausarbeiten pseudonymisiert werden, sind die Angaben des Vor- und Nachnamens bzw. der Adresse und der E-Mailadresse nicht erforderlich!

II. Die Aufgabenstellung/Sachverhalt

Dem Deckblatt folgt eine (saubere) Kopie der Aufgabenstellung, deren Bearbeitung im Rahmen der Hausarbeit verlangt ist. Es genügt ein Ausdruck oder eine Fotokopie der Ihnen zur Verfügung gestellten Aufgabenstellung. Der Text muss nicht von Ihnen abgetippt werden.

III. Das Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis ist die Zusammenstellung aller Überschriften der Abschnitte und Unterabschnitte der Hausarbeit mit den dazugehörigen Seitenzahlen. Es soll Leser*innen einen Überblick über den Aufbau und die Struktur der Arbeit verschaffen und ist auch deshalb wichtig, weil die gelingende Strukturierung der Arbeit eine eigenständige Prüfungsleistung darstellt. Letzteres ist bei Themenarbeiten noch entscheidender als bei Falllösungen.

Der Wortlaut einer Überschrift im Text muss identisch sein mit dem Wortlaut der jeweiligen Überschrift im Inhaltsverzeichnis. Dies gelingt am leichtesten durch Formatierung der Überschriften und dann automatische Erstellung des Inhaltsverzeichnisses. Die Überschriften sollen möglichst kurz und prägnant formuliert werden, dabei aber klar auf den Inhalt der folgenden Textpassage weisen. Nichtssagende Sätze wie „eine Meinung“ oder „andere Meinung“ sind keine geeigneten Überschriften. Bringen Sie insbesondere bei Themenarbeiten auf den Punkt, worum es inhaltlich geht. Bei Falllösungen ergeben sich Überschriften häufig aus den notwendig zu prüfenden Aspekten (bspw. bei einer verfassungsrechtlichen Prüfung: Schutzbereich, Eingriff, verfassungsrechtliche Rechtfertigung), hier sollten Sie nicht kreativ werden.

Strukturierung und Schwerpunktsetzung bedeutet auch, dass Sie nicht über mehrere Seiten einen Fließtext ohne Unterüberschriften oder wenigstens Absätze schreiben. Zugleich löst es umgekehrt keine Begeisterung aus, wenn Sie für jeden einzelnen Satz einen Absatz machen. Der Umfang Ihrer Absätze hängt vom jeweiligen Thema ab und verrät recht genau, ob Sie wissen, wann einer Ihrer Gedankengänge endet und ein neuer beginnt. Damit sich Ihre Arbeit schön liest, sollten Sie insbesondere bei Themenarbeiten auch Einleitungen und Überleitungen zwischen den einzelnen Abschnitten nicht vergessen. Diese müssen gar nicht lang sein, aber Sie machen das Lesen so viel angenehmer und verraten, dass Sie genau wissen, was Sie gerade warum schreiben – deshalb sollten Sie nicht darauf verzichten.

Beachte: Wer A sagt, muss auch B sagen. Einem Gliederungspunkt 1. muss immer zumindest ein Punkt 2. folgen. Einem Unterpunkt a) muss immer zumindest ein Unterpunkt b) folgen. Wenn es nur einen Unterpunkt gibt, müssen Sie neu strukturieren, so dass es mindestens zwei werden, oder den Unterpunkt im Oberthema abhandeln. Zur Wahrung der Übersichtlichkeit sollten jedoch nicht mehr als sieben Hierarchieebenen eingefügt werden. Üblicherweise wird wie folgt gegliedert:

Beispiel:

Inhaltsverzeichnis	VI
A. Überschriftenebene 1	1
I. Überschriftenebene 2	2
1. Überschriftenebene 3	4
2. Überschriftenebene 3	5
a) Überschriftenebene 4	6
b) Überschriftenebene 4	9
aa) Überschriftenebene 5	11
bb) Überschriftenebene 5	13
c) Überschriftenebene 4	15
3. Überschriftenebene 3	16
II. Überschriftenebene 2	18
B. Überschriftenebene 1	22
etc. ...	
Literaturverzeichnis	24
Anhang	26

IV. Bearbeitung

a) Umfang

Der Umfang einer Hausarbeit soll etwa 20.000 bis 30.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen und Fußnoten) betragen. Dies entspricht einem Seitenumfang von 10 bis 15 Seiten Text. Nicht mitgezählt werden das Titelblatt, das Inhaltsverzeichnis und das Literaturverzeichnis. Abweichungen von ca. 10% der vorgegebenen Zeichenzahl nach oben oder unten sind unproblematisch. Ist Ihre Bearbeitung deutlich kürzer, haben Sie vermutlich wesentliche Probleme und/oder einschlägige Literatur oder Rechtsprechung übersehen. Sollten Sie die vorgegebene Zeichenzahl von 30.000 Zeichen um mehr als 10% überschreiten, wird aus Gründen der Vergleichbarkeit und damit Prüfungsgerechtigkeit nur der Text der Bearbeitung im Umfang der ersten 33.000 Zeichen in die Bewertung einbezogen.

b) Formalia

Abgesehen vom ersten Blatt (Deckblatt) sollten die der Abhandlung vorangestellten Seiten mit römischen Ziffern paginiert werden (II, III, IV etc.). Der Text der eigentlichen Arbeit ist dagegen mit arabischen Ziffern zu paginieren (1, 2, 3 etc.). Die Seiten sind einseitig zu beschreiben, wobei auf der linken Seite ein Rand von etwa 6 cm zu lassen ist. Es sollte eine gängige Schriftart in normaler Schriftgröße (12pt) und mit einem Zeilenabstand von 1,5 gewählt werden. Fußnoten werden in einer kleineren Schriftgröße (10pt) formatiert. Zudem sollte der Text als Blocksatz und nicht linksbündig formatiert werden. Die Silbentrennung sollte aktiviert sein.

Bei der Formulierung des Textes ist darauf zu achten, dass die juristischen Zusammenhänge präzise, verständlich und unter Beachtung der orthografischen und grammatikalischen Regeln dargestellt werden. (Hinweis: Auch sprachliche Mängel können sich negativ auf die Bewertung auswirken!)

Bitte verfassen Sie, schon mit Blick auf die Thematik, Ihre Arbeit in geschlechtergerechter Sprache. Verwenden Sie also bitte neutrale Begriffe (wie Ministerium statt Minister, Gericht statt Richter) oder inklusive Mehrheiten (Richter/innen, Richter_innen oder Richter*innen, aber bitte einheitlich).

c) Inhaltlich-strukturelle Anforderungen

Ob Sie nun eine Themenstellung beantworten oder einen juristischen Fall lösen: In beiden Konstellationen handelt es sich um quellengestütztes wissenschaftliches Arbeiten mit dem Ziel der Beantwortung einer Frage. Die Fallfrage verlangt eine klare Rechtsauskunft, die Themenstellung verlangt zwar auch ein klares Ergebnis, aber dieses ist oft komplexer als die Feststellung, dass ein Anspruch besteht oder nicht besteht oder eine Norm mit höherrangigem Recht vereinbar ist oder nicht. Falllösung und Themenarbeit unterscheiden sich auch wesentlich im Stil, mit dem der Weg zum jeweiligen Ergebnis dargestellt wird.

aa) Falllösung

Sollten Sie in der Hausarbeit dazu aufgefordert werden, einen juristischen Fall zu lösen, so schreiben Sie die Falllösung im Gutachtenstil. Dies bedeutet, dass die anfangs aufgeworfene Rechtsfrage erst beantwortet werden kann, nachdem auf die Tatsachen im Sachverhalt schrittweise die einschlägige rechtliche Regelung angewendet wurde (Subsumtion). Machen Sie keine abstrakten Ausführungen, sondern bleiben Sie am konkreten Fall und setzen Sie Schwerpunkte in Ihrer Lösung. Nutzen Sie die klassischen Auslegungsmethoden und begründen Sie Ihr Ergebnis. Im Gegensatz zur Klausur setzen Sie sich vertieft mit dem gestellten Sachverhalt auseinander und stützen Ihre Ausführungen durch Verarbeitung einschlägiger Literatur und Rechtsprechung.

Sie können selbstverständlich auf Prüfungsschemata zurückgreifen, wie sie in der Ausbildungsliteratur angeboten werden, müssen aber stets überprüfen, ob das Schema durchgängig auf den von Ihnen zu lösenden Fall passt und eine stringente und konsistente Argumentation ermöglicht. Beachten Sie, dass es Systematiken von Ansprüchen und Prüfungsreihenfolgen gibt, welche sich nach dem jeweiligen Rechtsgebiet (bspw. Verfassungsrecht, Arbeitsrecht, Zivilrecht) richten. Verweisen Sie in Ihrer Lösung nicht nach unten, sondern – soweit erforderlich – nur nach oben.

Der Sachverhalt enthält wesentliche Hinweise für Ihre Falllösung. Deuten Sie die Angaben im Sachverhalt nicht um – wenn wesentliche Angaben nicht in Ihre Prüfung „passen“, sollten Sie diese überdenken. Wenn Sie Prüfungsschemata verwenden, bleibt wesentliche Prüfungsleistung, alle relevanten Angaben aus dem Sachverhalt und alle durch den Fall aufgeworfenen Rechtsfragen angemessen zu thematisieren und nachvollziehbar innerhalb des gewählten Prü-

fungsschemas abzuhandeln. Auch gut vertretbare Argumente wirken weitaus weniger überzeugend, wenn sie unmotiviert irgendwo in den Ausführungen zur Falllösung auftauchen.

bb) Themenarbeit

Wesentliche Anforderungen für eine wissenschaftliche Themenarbeit sind, dass Sie die einschlägige Literatur finden, diese strukturiert darstellen, eigene Fragestellungen entwickeln und ebenfalls sinnvoll strukturieren, sowie eine eigene Position entwickeln. Ihr Eigenbeitrag besteht allerdings nicht nur in der Entwicklung einer eigenen Meinung, sondern auch darin, wie Sie die Meinungen anderer Wissenschaftler*innen darstellen.

Eine Themenarbeit ist kein juristisches Gutachten: Bitte verfallen Sie nicht in den üblichen Gutachtenstil mit „Fraglich ist, ob ...“. Bitte beschreiben Sie auch nicht jede Meinung oder Studie im Detail, sondern stellen Sie diese zusammenfassend dar, wobei Sie wesentliche Gemeinsamkeiten oder Unterschiede quasi quer herausarbeiten. (Also nicht: „A sagt x, B behauptet y, C ist der Meinung, dass z“, sondern eher: „Die soziale Konstruiertheit von Geschlecht betonen A, B und C, wobei A besonderen Wert darauf legt, dass [...]. Damit schließt sie an die Thesen von B an, indem [...].“) Wesentlich ist nicht, dass Sie einzelne Personen und deren Gedankenwelt darstellen, sondern dass Sie personenübergreifend Theorien und Konzepte herausarbeiten und dann ggf. personenbezogen wesentliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede darstellen.

Der Aufbau einer Themenarbeit folgt in der Regel dieser Struktur:

- Einleitung/Problemstellung: zugrundeliegende Frage- bzw. Problemstellung, Relevanz des Themas, Überblick über die Struktur der Bearbeitung
- Hauptteil: Auseinandersetzung und Reflexion der wissenschaftlichen Literatur, Klärung von Begriffen und Konzepten, Argumentation, Berücksichtigung des „roten Fadens“, Berücksichtigung unterschiedlicher Perspektiven, um Einseitigkeit zu vermeiden
- Fazit/Diskussion: Rekapitulation und Reflexion der Arbeitsergebnisse, angemessene Einordnung der Arbeitsergebnisse

d) Weitere Anforderungen: Das Zitieren

aa) Der Zweck des Zitats

Es entspricht wissenschaftlicher Redlichkeit, fremde Theorien, Ansichten und Konzepte immer auszuweisen und den jeweiligen Urheber oder die jeweilige Urheberin zu nennen. Sie dürfen nicht versuchen, fremde Auffassungen und Erkenntnisse als eigene Gedanken auszugeben. In einer Prüfungsarbeit wie der Hausarbeit ist ein Plagiat (die Übernahme fremder Gedanken und Konzepte als vorgeblich eigene, also ohne Ausweis der tatsächlichen Urheberschaft) nicht nur ein wissenschaftsethisches Problem, sondern ein Täuschungsversuch. Ihre Bezugnahmen auf andere Autor*innen zeigen, wie vertieft Sie sich mit einer Debatte auseinandergesetzt haben.¹

Der Nachweis, von welcher*m Autor*in und aus welcher Quelle ein Gedanke stammt, erfolgt regelmäßig in einer Fußnote. Im Text der Hausarbeit selbst sollten Autor*innen oder Gerichte namentlich nur erwähnt werden, wenn niemand sonst diese Auffassung vertritt oder es sich um den*die Begründer*in einer bestimmten Lehre handelt (z.B.: „Nach der sog. Dreistufentheorie des Bundesverfassungsgerichts [...]“²). Ansonsten erfolgt die Darstellung in rechtswissenschaftlichen Arbeiten – im Gegensatz zu den Arbeiten anderer Fächer – oft abstrakt (z.B.: „In der Literatur / Rechtsprechung wird vertreten, dass ...“). Der Nachweis konkreter Autor*innen oder Gerichte muss jedenfalls immer in der zugehörigen Fußnote erfolgen.

bb) Zitierung von Primärquellen

Grundsätzlich ist immer die primäre Quelle zu zitieren. Es entspricht nicht den Standards rechtswissenschaftlichen Arbeitens, Sekundärquellen zu zitieren, also Literatur, welche lediglich auf die eigentlich relevante Originalquelle verweist oder diese selbst zitiert. Soll in der Arbeit beispielsweise die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts dargelegt werden, muss in der Fußnote auch die entsprechende Stelle der betreffenden Entscheidung des Gerichts nachgewiesen werden. Selbstverständlich können dann auch dieser Entscheidung zustimmende Stimmen aus der wissenschaftlichen Literatur in derselben Fußnote angeführt werden, das ist durchaus üblich. Es genügt aber nicht, wenn die Auffassung des Gerichts im Text der Arbeit dargelegt wird und in den Fußnoten ausschließlich auf Aufsatzliteratur verwiesen wird, die ihrerseits die

¹ Deshalb enthalten rechtswissenschaftliche Aufsätze oder Bücher oft eine Vielzahl von Fußnoten.

² Auslassungen werden durch eckige Klammern gekennzeichnet („[...]“).

Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wiedergibt. Dies wäre ein unzulässiges sog. Sekundärzitat.

Sekundärzitate sind nur ganz ausnahmsweise zulässig, wenn die Primärquelle trotz großer Bemühungen nicht beschafft werden kann. (Im Allgemeinen zeigt ein Sekundärzitat vor allem mangelnden wissenschaftlichen Eifer, sich wirklich mit den Originaltexten auseinander zu setzen und mehr zu lesen als einen Überblicksaufsatz. Es ist wissenschaftlich außerordentlich verpönt, so zu arbeiten.)

Wird ein Meinungsstreit dargestellt, müssen in den Fußnoten die Autor*innen genannt werden, die die jeweilige Auffassung vertreten. Es genügt nicht, auf einen Aufsatz zu verweisen, der seinerseits den Meinungsstreit darstellt und diesen Überblicksaufsatz bei allen unterschiedlichen Auffassungen als Quelle anzugeben. Ohnehin lohnt es sich nachzulesen, ob diese Auffassungen wirklich so vertreten werden, denn nicht jede Sekundärquelle stellt fremde Meinungen zutreffend dar. Sollte die Primärquelle tatsächlich nicht zu beschaffen sein, können Sie ausnahmsweise die Sekundärquelle zitieren. Beginnen Sie die entsprechende Fußnote dann bitte mit „Vgl. ...“, damit deutlich wird, dass es hier um einen Verweis aus zweiter Hand geht.

Sie können sicher sein, dass die Aufgabensteller*in sich mit den juristischen Problemen anhand der vorhandenen Literatur und Rechtsprechung eingehend vertraut gemacht hat. Die Breite der von Ihnen herangezogenen und verwerteten Literatur (bei Falllösungen kann die verwertete Rechtsprechung noch entscheidender sein) ist ein wesentliches Kriterium für die Beurteilung der Qualität der Hausarbeit, wobei die bloße Anzahl von Fußnoten jedoch nicht entscheidend ist.

Prinzipiell wird erwartet, dass Sie sich mit Fachpublikationen auseinandersetzen und nicht lediglich Alltagsmedien darstellen und auswerten.

cc) Wörtliche Zitate

Wörtliche Zitate im Text sollen nur ausnahmsweise vorkommen, wenn es ersichtlich auf den genauen Wortlaut ankommt. Wörtliche Zitate sind dann auch als solche mit Anführungszeichen im Text („...“) und mit dem Nachweis der exakten Fundstelle in einer Fußnote kenntlich zu machen.

dd) Die Zitierfähigkeit und Hinweis zur wissenschaftlichen Güte von Internetquellen

Nicht zitierfähig sind Skripten von Repetitorien, Vorlesungsskripte und Vorlesungen selbst. Auch die Lehrbriefe der FernUniversität selbst sind daher in einer wissenschaftlichen Arbeit nicht zitierfähig.

Beachten Sie: Sehr heikel sind Quellen aus dem Internet. Wissenschaftliche Aufsätze im Internet, die eindeutig Autor*innen haben, sind unproblematisch. Was Sie nicht zitieren können: Wikipedia (denn es gibt keine*n Autor*in) oder Internetquellen wie jurawelt.de oder Ähnliches. Auch der Text auf einer Homepage einer Institution, z.B. der Europäischen Kommission, stellt im Normalfall keine wissenschaftliche Quelle dar, auf die verwiesen werden könnte. Ist dort aber z.B. ein Redemanuskript des Kommissionspräsidenten oder eines Kommissars abgelegt, ist diese Rede unter Angabe der notwendigen Daten (Autor*in des Textes, Titel des Beitrags, vollständige Internet-Adresse und Datum des letzten Aufrufs der Seite) zitierfähig.

Bevor Sie die Arbeit abgeben, überprüfen Sie, ob jede der verwendeten Internet-Quellen wirklich noch online abrufbar ist. Falls nicht, können Sie sie trotzdem zitieren, wenn Sie im Literaturverzeichnis angeben, wann Sie sie zuletzt abgerufen haben. Rechtswissenschaft ist immer noch weitgehend eine Buch-Wissenschaft. Reine Internet-Quellen sollten zurückhaltend verwendet werden.

ee) Die Zitiertechnik

(1) Die Form der Fußnoten

Es soll sich um Fußnoten, nicht um Endnoten handeln. Fußnoten sollen für die gesamte Arbeit fortlaufend nummeriert werden. Die Fußnotenzahl muss im Text an der passenden Stelle eingefügt werden. Soll nur ein bestimmtes Wort belegt werden, so ist die Fußnote unmittelbar hinter das Wort zu setzen, andernfalls hinter das jeweilige Satzzeichen.

Jede Fußnote beginnt mit einem Großbuchstaben und endet mit einem Punkt. Steht am Ende der Fußnote eine Abkürzung, die ihrerseits mit einem Punkt endet (z.B.: ff.), ist kein zweiter Punkt dahinter zu setzen. Für die Autor*innen und Herausgeber*innen sind der Name anzugeben.

(2) Der Inhalt der Fußnoten

Die Fußnoten sollen die zitierte Literatur und Rechtsprechung in kurzer, aber eindeutiger Form angeben. Hinzuweisen ist immer auf die genaue(n) Seitenzahl(en) der verwendeten Quelle. Die Leser*innen müssen zudem anhand der Fußnote die Literatur im Literaturverzeichnis wiederfinden können. Mehrere Nachweise innerhalb einer Fußnote sind mit Semikolon voneinander zu trennen.

Die Rechtsprechung ist vorrangig nach den amtlichen Entscheidungssammlungen (z.B. BVerfGE, BVerwGE, BGHZ etc.), im Übrigen nach Zeitschriften zu zitieren, in denen sie im Wortlaut abgedruckt ist. Ist eine Entscheidung weder in der amtlichen Entscheidungssammlung noch in einer Fachzeitschrift abgedruckt, kann sie ausnahmsweise unter Angabe des Entscheidungsdatums und des Aktenzeichens zitiert werden.

[Besonderheiten europäischer Gerichte: Der Gerichtshof der Europäischen Union hat seine gedruckte amtliche Entscheidungssammlung inzwischen eingestellt und hat für seine Urteile – auch rückwirkend – ein neues Zitiersystem eingeführt, den sog. „European Case Law Identifier“ (ECLI; vgl. dazu https://curia.europa.eu/jcms/jcms/P_126035). EuGH-Entscheidungen sind danach wie folgt zu zitieren: (1) Ländercode „EU“ für die Europäische Union, (2) Gerichtscode „C“ für den Europäischen Gerichtshof oder „T“ für das Europäische Gericht, (3) Jahr der Urteilsverkündung, (4) laufende Nummer der Entscheidung im betreffenden Jahr. Diese Bestandteile des ECLI werden jeweils durch einen Doppelpunkt getrennt (z.B.: EU:C:1991:428). Dem ECLI vorangestellt werden sollte das Aktenzeichen der Entscheidung, angehängt werden muss die Randnummer des Urteils, auf die konkret verwiesen werden soll (z.B. C-6/90 u. C-9/90 – Francovich u. Bonifaci, EU:C:1991:428, Rn. 43).]

Kommentare, Lehrbücher und Monographien sind möglichst in der neuesten Auflage zu zitieren, sofern es nicht gerade auf die ältere Auflage ankommt, weil Autor*innen eine früher vertretene Auffassung mittlerweile aufgegeben haben.

Nachweise, die in der von Ihnen benutzten Literatur vorgefunden werden, etwa in den Fußnoten eines Aufsatzes, dürfen nicht als eigene Zitate übernommen werden, ohne dass sie zuvor geprüft worden sind (keine sog. Blindzitate). Erfahrungsgemäß belegen derartige Nachweise nicht immer die Aussagen, für die sie angeführt werden.

Die Fußnoten sollen so aussehen:

Monographie: Nachname, Titel, Jahr, Seite.

Beispiel: Messerschmidt, *Masculinities and crime*, 1993, S. 56.

Beitrag in Sammelband: Nachname, in: Herausgeber/in, Titel, Jahr, zitierte Seite.

Beispiel: Harzer, in: Rudolf (Hrsg.), *Geschlecht im Recht*, 2009, S. 130.

Kommentierung: Name, in: [abgekürzt.] Kommentar, Jahr, Norm Randnummer.

Renzikowski, in: *MüKo*, 2. Aufl. 2012, § 177 Rn. 13.

Aufsatz in Zeitschrift: Name, Zeitschrift Jahr, Anfangs- und zitierte Seite.

Beispiel: Markard/Adamietz, *KJ* 2008, S. 257 (261).

Internetquelle: Titel des Artikels, Name, Link und ggf. Seite.

Beispiel: Schmölzer, <https://www.querelles-net.de/index.php/qn/article/view/228/236>.

Drucksachen des Parlaments: BT-Drs. 16/575, Seite; BR-Drs. 551/04, Seite.

Beispiel: BT-Drs. 16/575, S. 1013.

Bundesgesetzblatt: BGBl. I 1969, Seite.

Beispiel: BGBl. I 1969, S. 417.

Gerichtsentscheidungen: Gericht Datum, Fundstelle amtliche Sammlung, Anfangs- und zitierte Seite oder Gericht Datum, Zeitschrift Jahr, Seite oder Gericht Datum, Aktenzeichen.

BGH vom 25.03.2003, BGHSt 48, 255 (260).

BGH vom 25.03.2003, NStZ 2003, 482 (483).

BGH vom 25.03.2003, Az. 1 StR 483/02.

EuGH vom 19.11.1991, C-6/90 u. C-9/90 – Francovich u. Bonifaci, EU:C:1991:428, Rn. 43.

e) Besondere Anforderungen: Die Rechtsprechungs- und Literaturrecherche

Um einschlägige wissenschaftliche Literatur aufzufinden, ist eine Literaturrecherche durchzuführen. Diese sollte nicht wahllos erfolgen, sondern mit dem Ziel durchgeführt werden, eine wissenschaftliche Fragestellung zu beantworten oder die Argumentation bei einer Falllösung zu

stützen. Eine Suchanfrage mit einer Suchmaschine im Internet (z.B. Google, Bing, Yahoo etc.) kann dabei allenfalls zu einer ersten groben Orientierung dienen, ist jedoch in keinem Fall hinreichend (und oft sogar eher verwirrend).

Wichtig ist es, wissenschaftliche Quellen zu finden, also thematisch einschlägige wissenschaftliche Bücher oder Buchbeiträge (Handbücher, Lehrbücher, Aufsatzsammlungen, Fest- und Gedächtnisschriften, Tagungsbände etc.), Fachartikel in wissenschaftlichen Zeitschriften. Bei einer Themenarbeit können und sollen Sie auch je nach Thema auch die Kommentierungen der jeweiligen Gesetze heranziehen, die im Übrigen weitere umfassende Literaturhinweise enthalten. Bei Falllösungen ist die Kommentarliteratur meist unverzichtbar. Ferner mag es Themenarbeiten geben, zu denen es keine Rechtsprechung gibt oder für welche die Rechtsprechung als Quelle nicht besonders relevant ist; eine Falllösung ohne Rezeption von Rechtsprechung ist dagegen schwer vorstellbar.

Erste Anlaufstelle sollte dabei die Internetseite der Universitätsbibliothek Hagen sein (<http://www.ub.fernuni-hagen.de/>). Von dort aus haben Sie Zugang zum Online-Katalog der UB Hagen (<https://fub-hagen.digibib.net/search/katalog>) sowie zu zahlreichen externen Datenbanken (<https://www.fernuni-hagen.de/bibliothek/recherche/datenbanken.shtml>). Unter dem Link „Datenbanken“ finden Sie dort wichtige rechtswissenschaftliche Datenbanken, wie z.B. die beck-eBibliothek, Beck-Online, De Gruyter Online, Jurion (Lexis-Nexis Recht) oder die Nomos eLibrary, wo Sie zahlreiche Bücher und Zeitschriften im Volltext finden können. Die Datenbank „juris“ kann zu einer umfassenden Literatur- und Rechtsprechungsrecherche eingesetzt werden, hilft beim Auffinden von Zeitschriftenartikeln, Büchern und Buchbeiträgen und enthält Gerichtsentscheidungen im Volltext mit der Funktion der Stichwortsuche. Nach Zeitschriftenartikeln können Sie auch direkt in der Zeitschriftendatenbank der Universitätsbibliothek suchen: (<https://www.ub.fernuni-hagen.de/datenbankenlieferdienste/zeitschriften.html>).

Zu allen Datenbanken haben Sie Zugang mit Ihrem Passwort, mit welchem Sie sich in das Universitätsnetzwerk einloggen. Da in der Rechtswissenschaft weiterhin nur einige Verlage einen Teil ihres Angebots online zur Verfügung stellen, sollten Sie für eine wirklich umfassende Recherche und Verarbeitung einschlägiger Literatur dennoch auch Bibliotheksaufenthalte einplanen.

V. Das Literaturverzeichnis

Im Literaturverzeichnis befindet sich die gesamte in der Arbeit verwendete und in deren Fußnoten zitierte Literatur mit den vollständigen bibliographischen Angaben. Die zur ersten Orientierung benutzte oder sonstige zum Thema vorhandene Literatur, die keinen Eingang in die Arbeit gefunden hat, wird nicht in das Literaturverzeichnis aufgenommen; umgekehrt muss jede in den Fußnoten verwendete Literatur (nicht Rechtsprechung, Gesetzgebungsmaterialien etc.) im Verzeichnis erscheinen. Sind Fußnoten und Literaturverzeichnis inhaltlich nicht deckungsgleich, fällt dies sehr unangenehm auf. Bei Aufsätzen sind Anfangs- und Endseitenzahl anzugeben, bei Büchern die Auflage (nicht, wenn es die 1. Aufl. ist), der Verlagsort und das Erscheinungsjahr, nicht aber der Verlagsname.

Gerichtsentscheidungen sowie Angaben über Fundstellen von Gesetzen gehören nicht in das Literaturverzeichnis, da es sich nicht um Literatur handelt. Auch Rechtsakte der Europäischen Union sind keine Literatur. Gleiches gilt für Gesetzes-, Rechtsaktentwürfe und -begründungen.

Das Literaturverzeichnis ist alphabetisch nach den Familiennamen der Verfasser*innen bzw. Herausgeber*innen (z.B. bei Kommentaren oder bei Werken ohne spezielle*n Verfasser*in) zu ordnen. Kommentare, die in gebundener Form erschienen sind, sind im Literaturverzeichnis nur einmal unter dem Namen der Herausgeber*innen aufzuführen, nicht mehrfach für alle verwendeten Kommentator*innen. Nur bei Loseblattkommentaren sollten die jeweils verwendeten Einzelkommentierungen mit dem jeweiligen Stand der Einzelkommentierung (nicht des Gesamtkommentars) aufgelistet werden (ausführliche Beispiele auf der nächsten Seite).

Akademische Titel (Prof., Dr. etc.) werden, im Gegensatz zu den Vornamen der Autor*innen, nicht genannt. Eine Untergliederung des Verzeichnisses in mehrere Abteilungen, z.B. Kommentare, Lehrbücher, Einzelschriften und Aufsätze, ist nicht üblich. Das Literaturverzeichnis soll übersichtlich sein und die Leser*innen in die Lage versetzen, die vollständigen Angaben zu dem in den Fußnoten zitierten Schrifttum schnell zu finden. Eine Zitierweise muss grundsätzlich nicht angegeben werden, da sie aus den oben dargestellten Regeln zur Zitierung in Fußnoten folgt.

Wie dies geschehen kann, zeigen die nachfolgenden Beispiele für die üblichen Literaturgattungen:

Bauer, Hartmut, Die Verfassungsentwicklung des wiedervereinigten Deutschland, in: Josef Isensee / Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band I, 3. Aufl. Heidelberg 2011, § 14, S. 699 – 789 (zitiert: Bauer, in: HStR, Bd. I, § 14, Rn.).

Burgi, Martin, BauGB-Verträge und Vergaberecht, NVwZ 2008, S. 929 - 936.

Europäische Kommission, Grünbuch der Kommission: Anpassungen an den Klimawandel in Europa – Optionen für Maßnahmen der EU, KOM (2007) 354 endgültig, Brüssel, 29.6.2007 (abrufbar im Internet unter: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2007:0354:FIN:DE:PDF>, zuletzt abgerufen am: 26.01.2023).

Herdegen, Matthias, Kommentierung zu Art. 1 Abs. 2, in: Maunz, Dürig, Günther /Herzog, Roman /Scholz, Rupert u. a., Grundgesetz, Kommentar, Loseblattausgabe, Stand: Februar 2021, München).

Hesse, Konrad, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl., Heidelberg 1999.

Janssen, Albert, Anmerkung zu BVerfG, Urt. v. 18.4.1989, Az.: 2 BvF I/82, DVBl. 1989, S. 618 - 619.

Münch, Ingo von / Kunig, Philip (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, Band 1, 7. Aufl., München 2021 (zitiert: Bearbeiter, in: v. Münch / Kunig, GG, Art. Rn.).

Pieroth, Bodo / Schlink, Bernhard / Kingreen, Thorsten / Poscher, Ralf, Grundrechte – Staatsrecht II, 38. Aufl., Heidelberg 2022.

Sachs, Michael (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 9. Aufl., München 2021 (zitiert: Bearbeiter, in: Sachs, GG; Art., Rn.).

Säcker, Horst, Die Verfassungsgerichtsbarkeit im Konvent von Herrenchiemsee, in: Walther Fürst / Roman Herzog / Dieter C. Umbach (Hrsg.), Festschrift für Wolfgang Zeidler, Band 1, Berlin / New York 1987, S. 265 - 279.

Schwabe, Jürgen, Probleme der Grundrechtsdogmatik, 2. Aufl., Hamburg 1997.

VI. Weiterführende Hinweise zur Anfertigung rechtswissenschaftlicher Arbeiten

Byrd, B. Sharon / Lehmann, Matthias, Zitierfibel für Juristen, 2. Aufl., München 2015.

Möllers, Thomas M. J., Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 7. Aufl., München 2014.

Putzke, Holm, Juristische Arbeiten erfolgreich schreiben: Klausuren, Hausarbeiten, Seminare, Bachelor- und Masterarbeiten, 5. Aufl., München 2014.

Schimmel, Roland / Basak, Denis / Reiß, Marc, Juristische Themenarbeiten: Anleitung für Klausur und Hausarbeit im Schwerpunktbereich, Seminararbeit, Bachelor- und Master-Thesis, 3. Aufl., Heidelberg 2017.

B. Die Einreichung der Arbeit

Die Aufgabenstellung wird im Online-Prüfungssystem zur Verfügung gestellt. Die Bearbeitung müssen Sie über das Online-Prüfungssystem einreichen. Erstellen Sie Ihre Lösung als PDF-Datei und laden Sie diese bis zum Bearbeitungsende im Online-Prüfungssystem hoch. Eine postalische Einreichung ist nicht vorgesehen. Sie erhalten den Link zur Aufgabenstellung im Online-Prüfungssystem, wenn Sie sich rechtzeitig zur Prüfung angemeldet haben.

Das Team des Arbeitsbereichs Gender im Recht wünscht Ihnen viel Erfolg!
